Anhang 1 zu Unterlage 1

Angaben über die Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 16 UVPG zur Umweltverträglichkeitsprüfung

-(UVP-Bericht)-

Die mit blauer Farbe gekennzeichneten Tekturen ersetzen die alte Fassung vom 09.05.2018 aufgrund der Planänderung vom 14.08.2019

Planfeststellung

Bundesstraße B 26 Darmstädter Straße, Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Ausbau von Abschnitt 140, Station 1,170 bis 2,520 Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+350

Aufgestellt: Aschaffenburg, 09.05.2018 / 14.08.2019	
Staatliches Bauamt Aschaffenburg	
Slil	
Klaus Schwab Ltd. Baudirektor	

INHALTSVERZEICHNIS

0	ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG DES UVP-BERICHTS (§ 16 ABS. 1 NR. 7			
	UVPO	3)	4	
	0.1	Geplantes Vorhaben	4	
	0.2	Beschreibung der Umwelt	5	
	0.3	Vorhabenvarianten und Auswahlgründe	8	
	0.4	Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt	8	
	0.5	Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen	11	
1	ZUR UND	CHREIBUNG DES VORHABENS MIT ANGABEN ZUM STANDORT, ART, ZUM UMFANG UND ZUR AUSGESTALTUNG, ZUR GRÖSSE ZU ANDEREN WESENTLICHEN MERKMALEN DES VORHABENS ABS. 1 NR. 1 UVPG)	13	
	1.1	Standort des Vorhabens	13	
	1.2	Vorhabenbeschreibung	13	
2		CHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM /IRKUNGSBEREICH DES VORHABENS (§ 16 ABS. 1 NR. 2	15	
	2.1	Schutzgut Menschen	15	
	2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	16	
	2.3	Schutzgut Boden	20	
	2.4	Schutzgut Wasser	22	
	2.5	Schutzgut Luft und Klima	23	
	2.6	Schutzgut Landschaft	25	
	2.7	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	26	
	2.8	Wechselwirkungen	27	
3	STAN DAS UMW VERN BESO	CHREIBUNG DER MERKMALE DES VORHABENS, DES NOORTS, UND DER GEPLANTEN MASSNAHMEN, MIT DENEN AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER ELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUSGESCHLOSSEN, MINDERT ODER AUSGEGLICHEN WERDEN SOLL, SOWIE EINE CHREIBUNG GEPLANTER ERSATZMASSNAHMEN (§ 16 ABS. 1 UND 4 UVPG)	28	
	3.1	Vermeidung / Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen	28	
	3.2	Kompensationsmaßnahmen	29	
	3.3	Kompensation für die Beeinträchtigung streng geschützter Arten	30	
4	NACI	CHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN HTEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS (§ 16 1 NR. 5 UVPG)	30	

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

	4.1	Schutzgut Menschen	30
	4.2	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	32
	4.3	Schutzgut Fläche	33
	4.4	Schutzgut Boden	34
	4.5	Schutzgut Wasser	35
	4.6	Schutzgut Luft und Klima	36
	4.7	Schutzgut Landschaft	37
	4.8	Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	37
	4.9	Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern	37
5	LÖSI AUSI	RSICHT ÜBER ANDERWEITIGE GEPRÜFTE JNGSMÖGLICHKEITEN UND ANGABE DER WESENTLICHEN WAHLGRÜNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER JEWEILIGEN ELTAUSWIRKUNGEN (§ 16 ABS. 1 NR. 6 UVPG)	38
6	ERMI SCH\	CHREIBUNG DER METHODEN ODER NACHWEISE ZUR ITTLUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE WIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ABEN AUFGETRETEN SIND (ANLAGE 4, NR. 12 UVPG)	39
7	REFE UVP(ERENZLISTE UND QUELLENANGABEN (ANLAGE 4, NR. 12 3)	40

O ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFAS-SUNG DES UVP-BERICHTS (§ 16 ABS. 1 NR. 7 UVPG)

0.1 Geplantes Vorhaben

Die vorliegende Planung umfasst den Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" der Bundesstraße 26 westlich von Aschaffenburg. Er beginnt stadteinwärts auf Höhe des Waldfriedhofs bei Abschnitt 140 Station 1,170 und endet unmittelbar vor der Hafenbahnquerung bei Abschnitt 140 Station 2,520. Er führt auf ganzer Länge am nördlich gelegenen Hafengebiet des Bayernhafens Aschaffenburg und an dem südlich gelegenen historischen Landschaftspark Schönbusch vorbei.

Am Knotenpunkt "Hafen West" wird die Anbindung des "Stockstädter Weges" zum Waldfriedhof und zum Hafengebiet ertüchtigt. Am Knotenpunkt "Hafen Mitte" wird die Anbindung der "Hafenkopfstraße" zum Hafengebiet und die Zufahrt zum Landschaftspark Schönbusch zu einer lichtsignalisierten Kreuzung mit Versatz zusammengefasst und ertüchtigt. Bei beiden Knotenpunkten sind die Aufstell- und Geradeausfahrstreifen sowie die Abbiegespuren dem erhöhten Verkehrsaufkommen entsprechend auszubauen. Ausbaubedingt müssen die Bushaltestellen sowie die Rad- und Gehwege im erforderlichen Umfang neu angelegt werden.

Im Zuge des Ausbaues der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" wird nördlich der B 26 und östlich des "Stockstädter Weges" als weitere Maßnahme der Bau eines Parkplatzes umgesetzt. Dieser dient als Ausgleich für den Verlust der Stellplätze am Waldfriedhof und an der Gas-Druckregel- und Messanlage der AVG durch die geplante Baumaßnahme.

Ein Teil der Gewerbebetriebe an der B 26 wird zukünftig über eine Zufahrt zur "Hafenkopfstraße" erschlossen. Der andere Teil der Gewerbebetriebe wird rückwärtig über das Hafengelände ("Kohlenkaistraße") erschlossen. Die direkten Zufahrten zur B 26 werden aufgelassen. Durch den Ausbau der B 26 bedingte Stellplatzverluste werden durch die Neuanlage eines Parkplatzes nördlich der B 26 und westlich der "Hafenkopfstraße" und durch den Neubau von Stellplätzen in der "Kohlenkaistraße" ausgeglichen.

Die Länge der Ausbaustrecke der B 26 beträgt 1,35 km. Die B 26 wird in diesem Abschnitt als anbaufreie Straße mit einem Sonderquerschnitt von 24,0 m Kronenbreite (4 x 3,25 m Fahrstreifen, 4 x 0,50 m Randstreifen, 1 x 6,0 m Grünstreifen und 2 x 1,50 m Bankett) ausgebaut.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Das Vorhaben ist nicht in der Anlage 1 (Nr. 14 Verkehrsanlagen) zu § 1 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) genannt und fällt somit nicht in den Anwendungsbereich des UVPG. Bei dem vorliegenden UVP-Bericht handelt es sich somit um eine freiwillige ergänzende Umweltbetrachtung.

Gemäß § 17 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz ist für den Ausbau der B 26 "Darmstädter Straße" die Erstellung eines Landschaftspflegerischen Begleitplanes erforderlich. Da beim Ausbau der Straße Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen zu erwarten sind, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen können, ist der Tatbestand des Eingriffes in Natur und Landschaft erfüllt; diese Belange werden im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Unterlage 12.1T) abgehandelt.

Durch das Vorhaben wird auch in Lebensräume eingegriffen, in denen Arten des Anhangs IV der FFH-RL und Vogelarten des Art. 1 der VSch-RL zunächst vermutet und dann auch nachgewiesen wurden. Damit die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht verletzt werden, ist es erforderlich zu prüfen, ob bzw. inwieweit die vorkommenden Arten betroffen sind; diese Belange werden in der Faunistischen Bestandsaufnahme und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP, Unterlage 12.4T) abgehandelt.

0.2 Beschreibung der Umwelt

Das Untersuchungsgebiet (UG) lässt sich grob in folgende Bereiche unterteilen:

- Parkartiger Waldfriedhof nördlich der B 26 "Darmstädter Straße"
- Industriegebiet Bayernhafen nördlich der B 26 "Darmstädter Straße"
- Bundesstraße B 26 mit nördlich vorgelagertem Gehölzstreifen und Pappelallee
- Landschaftspark Schönbusch südlich "Darmstädter Straße"

Der Waldfriedhof im nordwestlichen Untersuchungsgebiet zeichnet sich durch einen alten Baumbestand aus Kiefern, Eichen, Buchen, Birken u.a. aus, der einen wichtigen Lebensraum für zahlreiche Vogelarten (u.a. Spechte) und Fledermausarten darstellt. Am südlichen Rand zur B 26 hin ist die akustische Vorbelastung durch den regen Straßenverkehr hoch.

Das Industriegebiet Bayernhafen ist geprägt durch zahlreiche Industrie- und Gewerbebauten, Straßen- und sonstige Verkehrsflächen sowie durch Hafenbecken (außerhalb des UG). Die Durchgrünung ist sehr gering und beschränkt sich auf wenige Baum-

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

gruppen und Einzelbäume sowie auf wenige noch unbebaute Flächen. Entsprechend ist der Versiegelungsgrad sehr hoch.

Zwischen der B 26 und dem Industriegebiet hat sich ein ca. 430 m langer und 30 m breiter, einschichtiger Waldstreifen aus Edel-Laubhölzern (v.a. Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Kirsche) erhalten, der im Mittel ca. 60 Jahre alt ist. Aufgrund der unmittelbaren Straßennähe ist der gesamte Waldstreifen erheblich lärmbelastet.

Westlich des Waldstreifens zieht sich entlang der B 26 (auf der Nordseite) auf rd. 230 m Länge sowie südlich des Waldfriedhofes auf rd. 180 m Länge eine Baumreihe aus überwiegend alten Pyramidenpappeln (Säulenpappeln) mit stellenweise neueren Ersatzpflanzungen.

Südlich der B 26 befindet sich die Parklandschaft des Schönbusch, die gekennzeichnet ist durch weitläufige Waldstücke mit vielfach altem, standortgerechten Baumbestand, die sich mit breiten Wiesentälern abwechseln. In den Wiesentälern, die im Bereich des UG nahezu eben sind, befindet sich auch der sog. Untersee mit seinem Zufluss Welzbach.

Östlich des Landschaftsparks Schönbusch liegen weitläufige Sportanlagen mit überwiegend Rasenplätzen, z.T. auch Hartplätzen.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden im Jahr 2017 47 Vogelarten im UG nachgewiesen, von denen 41 als Brutvögel einzustufen sind. Unter den Brutvögeln befinden sich insgesamt drei Arten mit einem ungünstig-unzureichenden Erhaltungszustand (EHZ) in Bayern. Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand wurden nicht nachgewiesen.

Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus häufigen Bewohnern von Gehölzen und Bäumen zusammen, die in Parks und Wäldern zu den regelmäßigen Erscheinungen gehören. Typische Vertreter sind beispielsweise Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Amsel. Seltenere Höhlen- und Nischenbrüter sind Mittelspecht, Grünspecht, Star, Grauschnäpper und Trauerschnäpper. Sie besiedeln die alten Laubwaldbereiche im Landschaftspark Schönbusch und im Waldfriedhof. Der Star ist hierbei mit einem besonders individuenreichen Vorkommen im Gebiet vertreten. Wertgebende Hecken- und Gebüschbrüter sind mit Goldammer und Stieglitz in deutlich geringerer Dichte vertreten. Als wertgebender Gebäudebrüter ist der Haussperling in geringer Dichte im Gewerbegebiet nördlich der B 26 präsent. Erwähnenswert ist darüber hinaus eine Brutkolonie des Graureihers auf einer Gehölzinsel im Parkweiher des Schönbuschs.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Mit Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Mopsfledermaus wurden acht Fledermausarten sicher nachgewiesen.

Streng geschützte Reptilien wurden nicht nachgewiesen. Auf der Brache östlich des Stockstadter Wegs, auf der im Jahr 2010 noch die Mauereidechse nachgewiesen wurde, wurde inzwischen eine Tankstelle errichtet.

Aus der Artengruppe der Amphibien wurden im Parkweiher im Schönbusch ca. zehn Tiere des Seefroschs als Beibeobachtung nachgewiesen.

Natürliche Böden gibt es v.a. südlich der B 26 im Landschaftspark Schönbusch. Nördlich der B 26 beschränkt sich das natürliche Bodenvorkommen auf den Waldstreifen zwischen B 26 und dem Industriegebiet sowie auf Teilbereiche des Waldfriedhofs. Die übrigen Bereiche sind entweder vollständig versiegelt oder es handelt sich um anthropogene Auftragsböden.

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nur wenige Oberflächengewässer. Im Einzelnen sind dies der Schönbuschsee (Unterer See), der Ablauf Unterer See und der Welzbach.

Der mittlere Grundwasserspiegel wird bei ca. 110 bis 112 m ü. NN und somit ca. 4 bis 6 m u. GOK erwartet.

Das Industriegebiet nördlich der B 26 stellt eine starke klimatische Belastung aufgrund der dichten Bebauung und des hohen Versiegelungsgrades dar. Demgegenüber sind die offenen Parkbereiche (Schönbusch), die östlich angrenzenden Sportanlagen und der Waldfriedhof Kaltluftproduzenten mit lokaler Bedeutung für den klimatischen Ausgleich. Die Waldflächen des Landschaftsparks Schönbusch und der Wald- / Gehölzstreifen nördlich der B 26 sind Frischluftproduzenten mit lokaler Bedeutung für den klimatischen Ausgleich. Aufgrund der geringen Geländeneigung sind nennenswerte Kaltluftbewegungen nicht gegeben.

Für den Untersuchungsraum sind als landschaftsgliedernde und -belebende Strukturen zu nennen:

- Pappelallee entlang der "Darmstädter Straße" ("Große Schönbuschallee"),
- Neuer Hauptfriedhof (Waldfriedhof),
- Landschaftspark Schönbusch,
- Waldstreifen nördlich der "Darmstädter Straße".

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Der Landschaftspark Schönbusch steht komplett auf der Denkmalliste Teil A Baudenkmale Heft 71. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmalatlas) führt den Park einschließlich der "Kleinen Schönbuschallee" als Baudenkmal mit der Aktennummer D-6-61-000-249.

Bodendenkmäler sind im Untersuchungsgebiet gem. den Internet-Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmalatlas) nicht bekannt.

0.3 Vorhabenvarianten und Auswahlgründe

Die notwendigen Ertüchtigungsmaßnahmen an den Knotenpunkten "Hafen West" und "Hafen Mitte" sind im Ausbauabschnitt der B 26 durch die beengte Lage der Knotenpunkte und die bestehende Fahrbahn der B 26, die nördlich durch das Hafengelände Bayernhafen und südlich durch den Landschaftspark Schönbusch begrenzt wird, ohne Alternativen zum vorgesehenen Ausbaukonzept. Zudem ist die Trassierung auf die historische Sichtachse aus Richtung Darmstadt kommend auf das Aschaffenburger Schloss und den damit verbundenen Alleencharakter der Straße ("Große Schönbuschallee") auszurichten. D.h., die beiden stadteinwärts gerichteten Fahrstreifen der Ausbaustrecke müssen weitestgehend auf der bestehenden Fahrbahn der B 26 verlaufen.

0.4 Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt

Das Ausmaß bzw. die Reichweite der Auswirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das nahe Umfeld der "Darmstädter Straße". Dabei wird in den schützenswerten Schönbuschpark mit Ausnahme weniger Quadratmeter nicht eingegriffen. Die in Anspruch zu nehmenden Bereiche sind Teil des Industriegebietes bzw. liegen in dem aufgrund der hohen Verkehrsbelastung bereits stark vorbelasteten Nahbereich der Darmstädter Straße.

Schutzgut Menschen

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist der Abbruch von zwei Gebäuden notwendig. Da es sich jedoch um keine Wohngebäude, sondern um leerstehende Gewerbegebäude handelt, ist die Auswirkung als unerheblich zu betrachten.

Unter schalltechnischer Betrachtung entstehen durch den Ausbau der Bundesstraße bei 2 Wohnhäusern am Waldfriedhof sowie 4 Gebäuden im Gewerbegebiet nördlich der Darmstädter Straße Ansprüche auf Schallschutz gemäß der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können für diese

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Gebäude mit vertretbarem Aufwand ausschließlich passive Schallschutzmaßnahmen realisiert werden.

Wie die Prognose für den 4-spurigen Ausbau ohne Schallschutzmaßnahmen zeigt (s. Unterlage 11), wird im Park Schönbusch der Orientierungswert der DIN 18 005 für Parkanlagen (55 dB(A) für Tages- und Nachtzeitraum) bis zu einer Entfernung von ca. 250 m von der B 26 überschritten. Die Überschreitung des Orientierungswertes wird als erheblich eingestuft.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Im Zuge des Ausbaus der B 26 kommt es zu Verlusten von Vegetationsstrukturen, d.h. von Tier- und Pflanzenlebensräumen auf rd. 4,58 1,76 ha (ca. 0,71 ha Wald, 0,09 ha Straßenbegleitgehölz / Park- bzw. Grünanlage mit altem Baumbestand, 0,11 0,12 ha Saum / Staudenflur, 0,64 Straßenbegleitgrün, 0,03 0,20 ha Grünland, Sportanlagen und sonstige Strukturen). Die dauerhafte Beseitigung dieser Biotopstrukturen ist als erheblich zu betrachten.

Des Weiteren kommt es durch den Ausbau neben dem direkten Flächenverlust (s. oben) zum Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Waldstreifens auf 0,52 ha infolge der Verkleinerung um über 50 % der ursprünglichen Waldfläche, mit ebenfalls erheblicher Auswirkung.

Die mit dem Straßenausbau prinzipiell verbundenen Zerschneidungswirkungen bzw. die mögliche Verstärkung der bestehenden Trenn- und Zerschneidungswirkung durch den 4-spurigen Ausbau der B 26 sind vor dem Hintergrund der bestehenden Zerschneidung unerheblich. Zudem ist die avifaunistische Beziehung zwischen dem verbleibendem Waldstreifen nördlich der B 26 und dem Park Schönbusch ohne Relevanz, zwischen dem Hauptfriedhof und dem Park Schönbusch bleibt sie nahezu unverändert.

Schutzgut Fläche

Durch den geplanten vierspurigen Ausbau der B 26 "Darmstädter Straße" kommt es zu dauerhaften Verlust bislang unversiegelter Fläche in Höhe von rd. 1,87 ha, hiervon rd. 1,45 ha durch Versiegelung (Straße, Bankett, Wege, etc.) und rd. 0,42 ha durch Überbauung (Böschung, Entwässerungsmulden, etc.).

Die dauerhafte Inanspruchnahme unversiegelter Flächen durch Versiegelung stellt eine erhebliche Auswirkung dar.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Schutzgut Boden

Im Zuge des Straßenausbaus und der Anlage von Parkplätzen kommt es zur Überbauung und Versiegelung von Böden. Natürliche Böden (Wald) sind auf 0,71 0,72 ha Fläche sowie anthropogen überprägte Böden auf rd. 0,66 0,73 ha Fläche von Versiegelung betroffen.

Schutzgut Wasser

Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt für den Untersuchungsraum zwischen ca. 6 m im Westen und ca. 9-10 m im Osten. Es sind keine Eingriffe in den Grundwasserkörper zu erwarten. Ebenso ist mit keiner erheblichen Verringerung der Grundwasser-Neubildung zu rechnen (Versickerung des Oberflächenwassers).

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die bestehende Überlaufleitung des "Unteren Sees Schönbusch", die bei ca. Bau-km 0+560 unter der B 26 nach Norden verläuft, wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Schutzgut Klima und Luft

Potenzielle Einträge luftgetragener Schadstoffe während der Bauphase durch Baustellenverkehr in das Umfeld der B 26 werden aufgrund des Verdünnungseffektes sowie vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung als unerheblich betrachtet.

Durch den Ausbau der B 26 kommt es zum Verlust klimawirksamer Waldflächen auf rd. 0,71 ha. Da hiervon rund die Hälfte des Waldstreifens nördlich B 26 betroffen ist und im Umfeld keine flächigen Ersatzpflanzungen möglich sind, ist der Verlust als erheblich zu betrachten.

Zwischen Prognosenullfall 2030 (2-streifig) und Planfall 2030 (4-streifig) führt die mit dem Ausbau einhergehende Verbesserung der Verkehrsqualität (weniger Stop&Go etc., höhere Durchschnittsgeschwindigkeit) dazu, dass die Zusatzbelastung aus der B 26 (rechnerisch) sogar abnimmt; dies betrifft auch den Schönbuschpark. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wird somit durch die Verbesserungen in der Verkehrsqualität zumindest kompensiert (s. Unterlage 15.2T).

Schutzgut Landschaft

Baubedingt kommt es zur Rodung stadtbildprägender, überwiegend alter Bäume, vorwiegend alte Pyramidenpappeln, im Wesentlichen nördlich der B 26.

Dauerhafte Verluste landschaftsprägender Strukturen ergeben sich auf rd. 0,91 ha, bei denen es sich v.a. um den Waldstreifen nördlich der B 26, zu einem kleinen Teil um sonstige Gehölzstrukturen nördlich der B 26 handelt.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch 4 anstelle der bisherigen 2 Fahrspuren ist unerheblich vor dem Hintergrund der Bestandsstraße und der landschaftlichen Einbindung (Ersatz-Baumpflanzungen).

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Ausbau der B 26 (Darmstädter Straße) greift, mit Ausnahme weniger Quadratmeter, nicht in den Landschaftspark Schönbusch ein. Durch den Wegfall der ursprünglich (2011) geplanten Schutzwand kann der Eingriff in den Park vermieden werden. Der eigentliche Straßenbau erfolgt auf der Hafenseite.

Bodendenkmäler sind im Ausbaubereich nicht bekannt und werden nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege auch nicht vermutet.

Die stadtbildprägende Baumallee – die jedoch nicht unter Denkmalschutz steht – wird durch die vorgesehene Planung bestmöglich erhalten.

0.5 Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Während der Bau- und Betriebsphase werden vermeid- und verminderbare Beeinträchtigungen wertvoller Lebensräume und Landschaftselemente durch verschiedene Schutzmaßnahmen vermieden. Dazu zählen insbesondere der Schutz von Biotopflächen durch die Begrenzung des Baufeldes, der Schutz von Wald- und Gehölzbeständen durch geeignete Schutzeinrichtungen sowie Maßnahmen zum Schutz der Fauna. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- V1 Zeitlicher Biotopschutz (Rodungsbeschränkung zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen)
- V2 Kontrolle von potenziellen Fledermausguartieren
- V3 Aufhängung von Fledermaus- und Starenkästen Vogelnistkästen (als Ersatz für den bau- und anlagenbedingten Verlust von zwei Höhlenbäumen)
- S1 bauzeitliche Schutzzäune
- S2 Einzelbaumschutz

Folgende Kompensationsmaßnahmen sind vorgesehen:

Im Stadtteil Damm auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche erfolgt auf rd. 0,42 ha eine Aufforstung zum Laubmischwald mit gestuftem Waldmantel und vorgelagertem Krautsaum (E1). Dieser Waldmantel wird nicht nur zu den neuen, offenen Rändern aufgebaut, sondern auch zu den nördlich bis westlich angrenzenden Gehölzen, die bereits Saum- und Waldmantelcharakter aufweisen.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Im Stadtteil Schweinheim, im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatz der United States Army (Local Training Area), erfolgen nach teilweiser Entsiegelung von Flächen an drei Orten (E2-1, E2-2, E2-3) Aufforstungen zum Laubmischwald auf rd. 1,26 ha, je nach standörtlichen Gegebenheiten, mit gestuftem Waldmantel und vorgelagertem Krautsaum sowie die Anlage einer kleinen Streuobstwiese. Zum Schutz vor Wildverbiss sind alle Aufforstungsflächen zu umzäunen. Die konkrete Ausplanung der Aufforstung erfolgt durch die zuständige Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Maßnahmen dienen zum Einen dem forstrechtlichen Ausgleich für die direkten Waldverluste entlang der B 26 sowie den indirekten Beeinträchtigungen des Restbestandes, der als schmaler Restbestand nicht mehr alle Waldfunktionen erfüllen und zudem einer erhöhten Gefährdung durch Rindensonnenbrand und Sturmwurf ausgesetzt ist.

Zum anderen stellt die Aufforstung eine Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt aus naturschutzfachlicher Sicht dar.

Artenschutzrechtlich motivierte Maßnahmen (wie z.B. CEF- oder FCS-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Für die Maßnahmen wurde ein landschaftspflegerischer Begleitplan (Unterlage 12) erarbeitet.

1 BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT ANGABEN ZUM STANDORT, ZUR ART, ZUM UMFANG UND ZUR AUSGESTALTUNG, ZUR GRÖSSE UND ZU ANDEREN WESENTLICHEN MERKMALEN DES VORHABENS (§ 16 ABS. 1 NR. 1 UVPG)

1.1 Standort des Vorhabens

Das sich nördlich der B 26 erstreckende Hafengebiet des Stadtteiles Leider ist überwiegend gewerblich bzw. industriell geprägt. Neben den Industrieanlagen mit großen gewerblichen Hallen, den Transport- und Frachtunternehmen, sowie verschiedenen Groß- und Einzelhandelsunternehmen, gibt es nur sehr wenige Gebäude, die eine Büronutzung oder gar Wohnnutzung aufweisen. Erst östlich der "Hafenrandstraße" / "Augasse", die schon außerhalb des Untersuchungsbereiches liegt, schließt sich nach Osten hin auch Wohnbebauung an.

Westlich der Einmündung "Stockstädter Weg" liegt der Waldfriedhof, zu dessen Gelände auch zwei Wohnhäuser direkt an der B 26 zählen. Nach Westen schließt hieran eine relativ neue Kleingartenanlage bis zur Aschaffenburger Stadtgrenze an.

Südlich der B 26 erstreckt sich der Landschaftspark Schönbusch, der als einer der frühesten Landschaftsgärten Süddeutschlands eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweist. Nach Osten schließt hieran der Stadtteil Nilkheim an, der entlang der B 26 von Sport- und Freizeitanlagen verschiedenster Sportvereine geprägt ist. Erst südlich der "Kleinen Schönbuschallee", die eine parallel zur B 26 verlaufende Verbindung zwischen dem Landschaftspark und dem Stadtzentrum darstellt, erstreckt sich ein größeres Wohngebiet, das teilweise erst kürzlich bebaut wurde.

Landwirtschaftliche Nutzung findet auf den Ackerflächen westlich des Schönbuschparks statt, spielt aber bezogen auf das Untersuchungsgebiet eine untergeordnete Rolle. Forstwirtschaftlich genutzt wird der Waldstreifen nördlich der B 26.

1.2 Vorhabenbeschreibung

Ausbau der B 26

Das Vorhaben beinhaltet im Wesentlichen den Ausbau der bestehenden Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" der Bundesstraße 26 westlich von Aschaffenburg. Die Länge des Ausbauabschnittes der B 26 beträgt 1350 m.

Zur Erhöhung der Leistungsfähigkeit und Sicherheit an den Knotenpunkten "Hafen Mitte" und "Hafen West" wird jede Fahrtrichtung mit zweistreifigen Aufstell- und Geradeausfahrstreifen ausgebaut. Für ein ca. 230 m langes Teilstück zwischen den beiden Knotenpunkten würde zwar ein Querschnitt mit einem Fahrstreifen pro Fahrrichtung genügen, jedoch wird aus Gründen der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung ei-

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

nes zügigeren Verkehrsflusses auf die Rückführung von zwei auf einen Fahrstreifen abgesehen und der Querschnitt auf die gesamte Ausbaulänge durchgehend zweistreifig je Fahrtrichtung konzipiert. Die B 26 wird daher in diesem Abschnitt als anbaufreie Straße mit einem Sonderquerschnitt von 24,0 m Kronenbreite (4 x 3,25 m Fahrstreifen, 4 x 0,50 m Randstreifen, 1 x 6,0 m Grünstreifen und 2 x 1,50 m Bankett) ausgebaut. Im Bereich der Schutzwand entlang des Landschaftsparks Schönbusch wird das südliche Bankett auf 2,50 m verbreitert.

Rad-/Gehwege

Der straßenbegleitende kombinierte Rad-/Gehweg am "Stockstädter Weg" erhält gemäß RAS-Q Tabelle 3 eine Breite von 3,0 m.

Östlich des "Stockstädter Weges" wird der Geh- und Radweg parallel der B 26 im Abstand von 4,0 m zur Fahrbahn mit einer Breite von 2,5 m weitergeführt. Bei Bau-km 0+995 endet der kombinierte Geh- und Radweg. Die Anbindung des Radverkehres erfolgt entweder über das Wegenetz des Hafens in Richtung Leider oder über die signalgeregelte Querungshilfe an das Wegenetz im Bereich des Landschaftsparks Schönbusch.

Im weiteren Verlauf von Bau-km 0+995 bis 1+200 wird ein Gehweg straßenbegleitend neben einem Hochbord geführt und erhält eine Breite von 2,0 m. Im Bereich des Grundstücks Fl.-Nr. 1083/2 verläuft der Gehweg auf einer innerbetrieblichen Erschließungsstraße, dessen öffentliche Nutzung durch eine Grunddienstbarkeit gesichert ist.

Parkplatz

Im Zuge des Ausbaues wird nördlich der B 26 und östlich des "Stockstädter Weges" als weitere Maßnahme der Bau eines Parkplatzes umgesetzt. Dieser dient als Ausgleich für den Verlust der Stellplätze am Waldfriedhof und an der Gasregelstation durch die geplante Baumaßnahme.

2 BESCHREIBUNG DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIR-KUNGSBEREICH DES VORHABENS (§ 16 ABS. 1 NR. 2 UVPG)

2.1 Schutzgut Menschen

Die Darmstädter Straße befindet sich am westlichen Rand des Stadtgebietes Aschaffenburg. Gem. Landesentwicklungsprogramm Bayern handelt es sich um einen Verdichtungsraum mit dem Oberzentrum Aschaffenburg.

Die Bevölkerungsdichte von Aschaffenburg ist mit rd. 1 100 Einwohnern je km² angegeben. Der Untersuchungsraum selbst liegt aufgrund der weitläufigen Parkanlage südlich und des Industriegebietes nördlich der Darmstädter Straße in einem Bereich deutlich geringerer Bevölkerungsdichte und ist daher kein Siedlungsschwerpunkt in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes.

Südlich der B 26 erstreckt sich der Landschaftspark Schönbusch, der als einer der frühesten Landschaftsgärten Süddeutschlands eine hohe Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung aufweist. Zudem weist die Waldfunktionskarte für die Region Bayer. Untermain, Landkreis Aschaffenburg (BAYERISCHE LANDESANSTALT FÜR WALD UND FORSTWIRTSCHAFT 2009) die Waldbereiche des Landschaftsparks aus als Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I). Östlich des Schönbuschparks schließt der Stadtteil Nilkheim an, der entlang der B 26 von Sportund Freizeitanlagen verschiedenster Sportvereine geprägt ist. Erst südlich der "Kleinen Schönbuschallee", die eine parallel zur B 26 verlaufende Verbindung zwischen dem Landschaftspark und dem Stadtzentrum darstellt, erstreckt sich ein größeres Wohngebiet, das teilweise erst kürzlich bebaut wurde.

Was Siedlungsflächen betrifft, so ist das Industriegebiet Bayernhafen bestimmend. Wohnbebauung innerhalb des Wirkungsbereich des Ausbaus der B 26 kommt lediglich im Randbereich des Waldfriedhofs vor (2 Wohnhäuser, Stockstädter Weg 1a und 1b). Des Weiteren sind die kirchlichen Gebäude am Waldfriedhof und ein benachbarter Blumenladen (Darmstädter Straße 166) zu nennen. Einzelne Gebäude nördlich der Darmstädter Straße werden ebenfalls gewerblich genutzt. Schließlich befinden sich östlich des Schönbuschparks Sportheime bzw. Sportgaststätten, bei denen es sich um Sondergebiete handelt, die der Erholung dienen.

Bedeutung und Empfindlichkeit des Raumes für das Schutzgut Menschen werden nach den jeweiligen Nutzungsarten wie folgt eingeordnet:

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Hohe Bedeutung und Empfindlichkeit:

- Wohnhäuser im Randbereich des Waldfriedhofs (Stockstädter Weg 1a und 1b)
- Erholungswald der Stufe I (Landschaftspark Schönbusch)

Mittlere Bedeutung und Empfindlichkeit:

- Kirchliche Gebäude am Waldfriedhof sowie der benachbarte Blumenladen (Darmstädter Straße 166)
- Erholungsgebiete von örtlicher Bedeutung (Waldfriedhof, Sportanlagen östlich Schönbuschpark)

Geringe Bedeutung und Empfindlichkeit:

- Industriegebiet Bayernhafen
- intensiv genutzte Landwirtschaftsflächen (Ackerflächen westlich Schönbusch)

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Potenzielle natürliche Vegetation

Als potenzielle natürliche Vegetation¹) des Untersuchungsgebietes ist gem. Angaben des Landschaftsplanes (TEAM 4 2008) zu nennen:

- Artenarmer Eichen-Hainbuchenwald auf sandigen Terrassen,
- Edellaubbaumreiche Auwälder auf tonigeren Standorten (im Bereich des UG eher untergeordnet).

Diese primären Vegetationsgesellschaften (vom Menschen unbeeinflusste Vegetation) sind im Untersuchungsgebiet nicht mehr vorhanden. Die heutige Vegetation des Untersuchungsgebietes ist überwiegend gekennzeichnet durch:

- Einzelbäume, Gehölze und Ruderalfluren innerhalb des stark versiegelten Industriegebietes sowie entlang der B 26 (u.a. standortfremde Pyramidenpappeln),
- Waldstreifen nördlich der B 26 mit naturnaher Bestockung, aber ohne natürliche Schichtung (Altersklassenwald),
- Gärtnerisch gestalteter Waldfriedhof mit zahlreichen Altbäumen, überwiegend standortgerecht,

¹⁾ Die potenzielle natürliche Vegetation entspricht der Pflanzengesellschaft, die sich ohne Einfluss des Menschen in einem bestimmten Gebiet aufgrund der heutigen Standortverhältnisse als Dauer- oder Schlussgesellschaft einstellen würde.

- Ausgeräumte Ackerflächen im südwestlichen Untersuchungsgebiet,
- Gärtnerisch angelegte Parkanlagen mit naturnahen Gehölzinseln, Wiesen und künstlichen Parkteichen,
- Artenarme Rasenflächen der Sportanlagen im südöstlichen Untersuchungsgebiet.

Biotoptypen/Vegetationsstrukturen

Im Rahmen von Ortsbegehungen und auf Basis einer Luftbildauswertung im Jahr 2010 (OBERMEYER 2010) sowie einer Biotop- und Nutzungstypenkartierung gem. Biotopwertliste (IFUPLAN 2017) wurde der Untersuchungsraum flächendeckend erfasst und eine Differenzierung nach Biotop- und Nutzungstypen vorgenommen (s. Bestandsund Konfliktplan Unterlage 12.2T und Tab. 4-3).

Demnach sind nördlich der B 26 überwiegend Hallenbebauung und Geschossbebauung (X2, X4) mit einem sehr hohen Versiegelungsgrad und nur vereinzelt Bäumen, Gehölzgruppen bzw. Verkehrsbegleitgrün mit jüngeren bis mittelalten Bäumen (V51) und artenarme Säume und Staudenfluren (K11) vorzufinden. Zwischen der B 26 und dem Industriegebiet hat sich ein ca. 430 m langer und 30 m breiter, einschichtiger Waldstreifen (B212) aus Edel-Laubhölzern (v.a. Berg-Ahorn, Spitz-Ahorn, Kirsche) erhalten, der im Mittel ca. 60 Jahre ist. Er weist eine üppige, niedrige, moosreiche Krautund Strauchschicht auf aus Perlgras, Nelkenwurz, Efeu, Liguster, Weißdorn, Ulme, Hartriegel u.a.. Aufgrund der unmittelbaren Straßennähe ist der gesamte Waldstreifen erheblich lärmbelastet. Südwestlich des Waldstreifens erstreckt sich eine intensiv genutzte Wiese bzw. Verkehrsbegleitgrün (V51) mit zahlreichen Brennnesselhorsten und Pappelschösslingen, der nach Norden hin ein schmales, z.T. lückiges Kleingehölz aus Vogelkirsche, Esche, Feldahorn, Salweide, Holunder, u.a. (B112) vorgelagert ist.

Nach Westen hin schließt sich der Waldfriedhof (B212) mit seinem alten, überwiegend standortsgerechten Baumbestand an (vorwiegend Waldkiefer mit eingesprengten Eichen, Buchen, Birken u.a.). Davor erstreckt sich ebenfalls ein wiesenähnliches Verkehrsbegleitgrün (V51) mit einer Baumreihe aus alten, z.T. auch mit erst vor wenigen Jahren nachgepflanzten Pyramidenpappeln. Diese Pappelreihe erstreckt sich insgesamt auf rd. 400 m Länge entlang (nördlich) der B 26.

Östlich des Industriegebietes liegen die Bahnanlagen des Verschiebe-Bahnhofs Aschaffenburg. Dabei handelt es sich neben den eigentlichen Gleisanlagen (V22) um

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

vielfach ungenutztes Gelände mit Gehölzstreifen (V51, V52) und extensiv genutztem Grünland (G211).

Südlich der B 26 befindet sich die Parklandschaft des Schönbusch, die gekennzeichnet ist durch weitläufige Waldstücke mit vielfach altem, standortgerechten Baumbestand (P12), die sich mit breiten Wiesentälern (G214) abwechseln. In den Wiesentälern, die im Bereich des UG nahezu eben sind, befindet sich auch der sog. Untersee (S123) mit seinem Zufluss Welzbach (F211). Der Untersee wird im nördlichen und östlichen Bereich von Wasserröhricht gesäumt (R123). Bei den vielfach waldartigen Baumbeständen handelt es sich um zumeist mittleres bis starkes Baumholz aus Eichen, Eschen, Buche, Berg-Ahorn, häufig mit dichter Krautschicht aus Brombeere und Buchen-, Eschen-, Eichen-Naturverjüngung. Aufgrund der intensiven Trübung (Algenblüte) des Teiches während der Ortsbegehung ist der Teich als zumindest mesotroph bis eutroph zu beurteilen. Die überwiegend fehlenden Ufergehölze und Röhrichte und der starke Fischbesatz und zahlreichen Wasservögel weisen auf ein eher naturfernes Gewässer hin. Der Zufluss (Welzbach) ist ebenfalls röhricht- und gehölzfrei.

Ostlich des Landschaftsparks Schönbusch liegen weitläufige Sportanlagen (P32) mit artenarmen Rasenplätzen. Die Sportanlagen werden von Bahngleisen mit beidseitigen, relativ steilen, gehölzbestandenen Bahnböschungen (V52) unterbrochen. Die Bahnböschungen sind weitgehend mit Robinien bestockt (mit Beimischung von Spitz-Ahorn, Stiel-Eiche, Vogelkirsche, Holunder, Pfaffenhütchen, Haselnuss u.a.); zwischen Gleiskörper und Böschungen haben sich schmale, mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren (K123) entwickelt. Westlich der Bahnlinie liegt eine größere Zwickelfläche mit hoher Arten- und Strukturvielfalt. Es handelt sich um ein ca. 20 bis 40 jähriges, lückiges Pioniergehölz (B212) aus Vogelkirsche, Eichen, Birken, Spitz-Ahorn, Birnen- und Apfelbäumen sowie mit Altgrasbeständen (Landreitgras), die zum Teil noch viele Magerelemente enthalten (Feld-Mannstreu, Thymian, Odermennig, Origanum u.a.), zum Teil aber auch deutlich ruderalisiert sind (Goldrute, Rainfarn, Steinklee, Nachtkerze).

Der westliche Rand des Landschaftsparks Schönbusch wird durch einen Intensivacker (A11) begrenzt.

In die ökologisch hochwertige Wertstufe fallen v.a. die artenreichen Grünlandflächen, sonstige Wasserröhrichte und Sandmagerasen; ihr Anteil beträgt rd. 12 %. Diesen Flächen kommt eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung als Zufluchts-, Lebensund Nahrungsraum v.a. für Vögel, Fledermäuse, Tagfalter sowie Heuschrecken zu.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

In die mittlere Wertstufe mit rd. 41 % fallen hauptsächlich die waldähnlichen Park- und Grünanlagen mit altem Baumbestand des Landschaftsparks Schönbusch, der Laubwald-Streifen nördlich der B 26, mäßig genutztes Grünland, die bedingt naturnahen Stillgewässer einschließlich ihrer artenreichen Säume und Staudenfluren im Landschaftspark Schönbusch sowie der Waldfriedhof, des Weiteren aber auch die Gleisböschungen im südöstlichen Untersuchungsgebiet sowie die extensiv genutzten Grünlandflächen nordöstlich und westlich des Waldstreifens.

Rd. 39 % der Gesamtfläche haben eine geringe Bedeutung. Es sind vorwiegend die Nutzungs- und Biotoptypen Sport- und Freizeitanlagen im östlichen UG, Industrie- und Gewerbegebietsflächen einschließlich ihrer Freiräume, Grünflächen ohne Baumbewuchs oder mit Baumbewuchs junger Ausprägung entlang der Straßen (v.a. der B 26), Intensivwiese westlich des Waldsteifens und Intensivacker.

Bereiche ohne naturschutzfachliche Bedeutung mit einem Flächenanteil von knapp 18 % werden vorwiegend von Verkehrs- und Industrieflächen sowie von versiegelten Wegen (v.a. innerhalb des Landschaftsparks Schönbusch) gebildet.

Vollständig versiegelten Straßen (knapp 5 %) wurde keine Wertstufe zugewiesen (v.a. B 26).

Fauna

Da die Bestandsdaten aus dem Jahr 2010 mittlerweile veraltet sind, erfolgte im Jahr 2017 eine Aktualisierung der Bestandsdaten bei den Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Reptilien.

Im Rahmen der Erhebungen wurden im Jahr 2017 47 Vogelarten im UG nachgewiesen, von denen 41 als Brutvögel einzustufen sind. Unter den <u>Brutvögeln</u> befinden sich insgesamt drei Arten mit einem ungünstig-unzureichenden ("gelben") Erhaltungszustand (EHZ) in Bayern. Arten mit einem schlechten ("roten") Erhaltungszustand wurden nicht nachgewiesen.

Das Artenspektrum setzt sich überwiegend aus häufigen Bewohnern von Gehölzen und Bäumen zusammen, die in Parks und Wäldern zu den regelmäßigen Erscheinungen gehören. Typische Vertreter sind beispielsweise Kohl- und Blaumeise, Rotkehlchen, Zilpzalp, Zaunkönig und Amsel. Seltenere Höhlen- und Nischenbrüter sind Mittelspecht, Grünspecht (beide mit ungünstigem EHZ in Bayern), Star (RL-BRD 3), Grauschnäpper (RL-BRD V) und Trauerschnäpper (EHZ-BY ungünstig, RL-BRD V, RL-BY 3). Sie besiedeln die alten Laubwaldbereiche im Landschaftspark Schönbusch und im Waldfriedhof. Der Star ist hierbei mit einem besonders individuenreichen Vorkommen im Gebiet vertreten. Wertgebende Hecken- und Gebüschbrüter sind mit Goldam-

mer (RL-BRD V) und Stieglitz (RL-BY V) in deutlich geringerer Dichte vertreten. Als wertgebender Gebäudebrüter ist der Haussperling (RL-BRD V, RL-BY V) in geringer Dichte im Gewerbegebiet nördlich der B 26 präsent. Erwähnenswert ist darüber hinaus eine Brutkolonie des Graureihers (RL-BY V, Art. 4 (2) der VSR) auf einer Gehölzinsel im Parkweiher des Schönbuschs.

Gegenüber 2010 gibt es bzgl. der Avifauna keine signifikanten Veränderungen des Artenbestands. Während die Vorkommen des Pirols 2017 nicht bestätigt werden konnten, kam der Trauerschnäpper neu hinzu. Die wertgebenden Arten kommen weiterhin v.a. außerhalb der Eingriffsbereiche vor. Zusätzliche artenschutzrechtliche Konflikte ergeben sich lediglich durch den Verlust eines Staren-Brutplatzes. Es ist keine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für die genannten Vogelarten zu erwarten. Wertvolle Lebensräume im Schönbuschpark und im Waldfriedhof bleiben erhalten.

Mit Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Rauhautfledermaus, Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Wasserfledermaus und Mopsfledermaus wurden acht <u>Fledermausarten</u> sicher nachgewiesen. Hinzu kommen Rufe von Arten aus der Gattung *Myotis* und nicht näher bestimmbare Aufnahmen aus den Rufgruppen Nyctaloid, Mittlerer Nyctaloid und Pipistrelloid. Die Rufaktivität ist in allen Bereichen des UGs sehr hoch. Die Zwergfledermaus als landesweit häufigste Art nimmt auch in diesem UG mit Abstand den größten Anteil aller Rufe ein. Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Arten besteht innerhalb der Eingriffsbereiche an drei Bäumen. Leitstrukturen (lineare Gehölzbestände) entlang der B 26 bleiben auch nach Abschluss der Ausbauarbeiten erhalten. Querungen von Fledermäusen zwischen Waldfriedhof und Schönbusch im Westen des Ausbauabschnitts wurden lediglich von mehreren Abendseglern beobachtet. Die Überflüge erfolgten außerhalb kollisionsrelevanter Höhen. Auch die abzureißenden Gebäude nördlich der B 26 bieten Fledermäusen potenzielle Quartierstrukturen, wenngleich dort bei der Kontrollbegehung am 18.10.2018 keine Hinweise auf eine (vergangene) Quartiernutzung festgestellt wurden.

Streng geschützte <u>Reptilien</u> wurden nicht nachgewiesen. Auf der Brache östlich des Stockstadter Wegs, auf der im Jahr 2010 noch die Mauereidechse nachgewiesen wurde, wurde inzwischen eine Tankstelle errichtet.

Aus der Artengruppe der <u>Amphibien</u> wurden im Parkweiher im Schönbusch ca. zehn Tiere des Seefroschs (*Pelophylax ridibundus*) als Beibeobachtung nachgewiesen.

2.3 Schutzgut Boden

Natürliche Böden gibt es v.a. südlich der B 26 im Landschaftspark Schönbusch. Nördlich der B 26 beschränkt sich das natürliche Bodenvorkommen auf den Waldstreifen

zwischen B 26 und dem Industriegebiet sowie auf Teilbereiche des Waldfriedhofs. Die übrigen Bereiche sind entweder vollständig versiegelt, oder es handelt sich um anthropogene Auftragsböden.

Wegen ihrer kiesigen, sandigen Kornbeschaffenheit sind alle vorkommenden Böden grundsätzlich wasserdurchlässig.

Das ABSP Stadt Aschaffenburg weist nach Karte R1 – Ökologische Bodenfunktionen den westlichen Teil des Landschaftsparks Schönbusch als Bereich trockener bis mäßig trockener Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion, westlich des Waldfriedhofes als Bereich sehr trockener bis trockener Böden mit vorrangiger Arten- und Biotopschutzfunktion aus. Es handelt sich zumeist um Böden aus Flug- und Terrassensanden, die extrem wasserdurchlässig und nährstoffarm sind und nur ein geringes Filtervermögen aufweisen, weshalb die Gefahr der Grundwasserverschmutzung durch Nähr- und Schadstoffeintrag sehr hoch ist. Für den Ressourcenschutz sind sie daher von entscheidender Bedeutung.

Bei den im nördlichen Untersuchungsraum sowie entlang der "Darmstädter Straße" verbreiteten gestörten bzw. anthropogen überprägten Böden ist von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und Umlagerung auszugehen. Dagegen weisen die natürlichen Böden im Bereich des Landschaftsparks Schönbusch, des Waldstreifens nördlich der B 26 und des Waldfriedhofs eine mittlere Empfindlichkeit gegenüber Verdichtung und Umlagerung auf.

Zusammenfassend stellt sich die Bedeutung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Boden wie folgt dar:

Eine hohe Bedeutung weisen auf:

- Böden im Bereich des Landschaftsparks Schönbusch
- Böden des Waldstreifens nördlich der B 26

Eine mittlere Bedeutung weisen auf:

- landwirtschaftlich intensiv genutzte Böden westlich des Landschaftsparks
 Schönbusch
- Böden im südlichen Teil des Waldfriedhofs

Eine geringe Bedeutung weisen auf:

Böden im Bereich der Verkehrsflächen

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

- Böden im Bereich des Industriegebietes Bayernhafen
- Böden im Bereich der Bahnanlagen
- Böden im Bereich der Kleingarten- und Sportanlagen

2.4 Schutzgut Wasser

Oberflächengewässer

Im Untersuchungsgebiet befinden sich nur wenige Oberflächengewässer. Im Einzelnen sind dies:

- Schönbuschsee (Unterer See) im Landschaftspark Schönbusch: ca. 12 m südlich der B 26,
- Ablauf Unterer See: verläuft ab dem Landschaftspark Schönbusch unter der B
 26 in Richtung Bayernhafen vollständig verrohrt,
- Welzbach (Zulauf zum Schönbuschsee) im Landschaftspark Schönbusch: rd.
 100 m südlich der B 26 von West nach Ost verlaufend.

Das Überschwemmungsgebiet des Mains schließt den nördlich der "Darmstädter Straße" gelegenen Bayernhafen mit ein (rd. 100 m nördlich der "Darmstädter Straße"); es ist von der Planung jedoch nicht betroffen.

Bezogen auf potenzielle Projektwirkungen weisen die Oberflächengewässer eine geringe Empfindlichkeit auf. Die Bedeutung ist bezogen auf die Naturnähe und stoffliche Belastung (Trophie, Saprobie) ebenfalls als gering bis mittel zu beurteilen.

Grundwasser

Die Kiessande der Mainebene (Niederterrasse) stellen einen Grundwasserleiter von großer Ergiebigkeit dar, eine Trinkwassergewinnung findet im UG nicht statt. Die sandig-kiesigen Terrassenreste oberhalb des Mainniveaus sind grundwasserfrei. Der mittlere Grundwasserflurabstand beträgt für den Untersuchungsraum zwischen ca. 6 m im Westen und ca. 9-10 m im Osten.

Die Niederterrasse, abgesehen von örtlichen Feinsand- und Schluffeinlagerungen, kann im Hinblick auf die Grundwasserführung und die Möglichkeiten für ergiebige Grundwassererschließungen als sehr günstig beurteilt werden.

Die relevante potenzielle Wirkung des Vorhabens auf das Grundwasser ist die betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Schadstoffeinträge. Die Bestandsbeurteilung beschränkt sich daher auf die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Verunreinigungen.

Die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeintrag wird als hoch bzw. sehr hoch eingestuft (hohe Durchlässigkeit, geringes bis mittleres Filter- und Puffervermögen der sandigen bis kiesigen Böden). Das ABSP Stadt Aschaffenburg weist den überwiegenden Teil des UG als Bereich mit sehr hohem Kontaminationsrisiko des Grundwassers bzw. den Bereich der Hafenanlagen mit hohem Kontaminationsrisiko des Grundwassers aus.

2.5 Schutzgut Luft und Klima

Die Klimafunktionskarte der Stadt Aschaffenburg (PLAN² 2000) weist für das Untersuchungsgebiet folgende klimatische Bereiche aus:

Klimatische Belastungsbereiche:

 Industriegebiet n\u00f6rdlich der B 26: starke klimatische Belastung durch dichte Bebauung und hohen Versiegelungsgrad.

Klimatische Entlastungsbereiche:

- offene Parkbereiche (Schönbusch), östlich angrenzende Sportanlagen, Waldfriedhof: Kaltluftproduzent mit lokaler Bedeutung für den klimatischen Ausgleich,
- Waldflächen des Landschaftsparks Schönbusch, Gehölzstreifen nördlich der B
 26: Frischluftproduzent mit lokaler Bedeutung für den klimatischen Ausgleich,

Kaltluftströme:

 Aufgrund der geringen Geländeneigung sind nennenswerte Kaltluftbewegungen nicht gegeben.

Lufthygienische Situation / Vorbelastung

Für den Untersuchungsraum ist, den Angaben zu einer vergleichbaren Station (AB, Bussardweg) im Lufthygienischen Jahresbericht 2016 (LfU 2017) zufolge, von einer NO_2 -Belastung von ca. 31 μ g/m³ auszugehen; vergleiche hierzu auch Unterlage 15.2N - Umweltexpertise (OBERMEYER PLANEN + BERATEN 2018).

Neben dem Industrie- und Gewerbebetrieb im Hafengelände ist v.a. die B 26 "Darmstädter Straße" wegen der hohen Verkehrsbelastung als starke lineare Immissionsquelle zu nennen.

Bedeutung und Empfindlichkeit

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Zusammenfassend stellt sich die Bedeutung des Untersuchungsraumes für das Schutzgut Klima und Luft wie folgt dar:

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Eine hohe Bedeutung weisen auf:

- die offenen Parkbereiche des Schönbuschs, die östlich angrenzenden Sportanlagen, die westlich angrenzenden Ackerflächen sowie der Waldfriedhof als Kaltluftproduzenten mit lokaler Bedeutung für den klimatischen Ausgleich,
- die Waldflächen des Landschaftsparks Schönbusch und der Waldstreifen nördlich der B 26 als Frischluftproduzenten mit lokaler Bedeutung für den klimatischen Ausgleich.

Eine *geringe Bedeutung* weisen auf:

- das Industriegebiet Bayernhafen nördlich der B 26 aufgrund der starken klimatischen Belastung durch dichte Bebauung und hohen Versiegelungsgrad,
- die B 26 und ihres Nahbereichs (B 26 als starke lineare Immissionsquelle).

2.6 Schutzgut Landschaft

Für den Untersuchungsraum sind als landschaftsgliedernde und -belebende Strukturen zu nennen:

- Pappelallee entlang der "Darmstädter Straße" ("Große Schönbuschallee"),
- Neuer Hauptfriedhof (Waldfriedhof),
- Landschaftspark Schönbusch,
- Waldstreifen nördlich der "Darmstädter Straße".

Bestimmend für das Stadtbild sind die Pappeln entlang der "Darmstädter Straße" ("Große Schönbuschallee"), da sie aufgrund ihrer Höhe weithin zu sehen sind (s. Sichtachsen, unten) und seit ihrer Fertigstellung im Jahr 1780 hier immer wieder als Straßen- bzw. Alleebäume gepflanzt wurden.

Der Neue Hauptfriedhof als gärtnerisch gestalteter Waldfriedhof zeichnet sich v.a. durch einen hohen Anteil an markanten, in ihrer Gesamtheit landschaftsbildprägenden Altbäumen aus, der trotz der Grabanlagen einen geringen Versiegelungsgrad und, zumindest im nördlichen Teil, einen störungsarmen Korridor zwischen dem Industriegebiet Bayernhafen und der Wohnbebauung des Stadtteils Leider und somit auch eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung darstellt.

Der Landschaftspark Schönbusch ist gekennzeichnet durch weitläufige, waldartige Gehölzkomplexe, die mit breiten Wiesen abwechseln. Ein unregelmäßiges Wegenetz gestattet immer neue Einblicke in Sichtachsen. Geschickt inszenierte Durchblicke auf Gebäude erzeugen ein Höchstmaß an Abwechslung. Die waldreiche Parklandschaft

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

bildet zusammen mit den Parkeichen eine harmonische Natur- und Kulturlandschaft, die aufgrund ihrer Eigenart, Vielfalt und Schönheit eine hohe Bedeutung für das Landschafts- / Stadtbild und somit auch für die landschaftsgebundene Erholung generiert. Der Waldstreifen nördlich der B 26 hat zwar für die landschaftsgebundene Erholung aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit (keine Wege innerhalb des Bestandes), der Geometrie (nur 30 breit) und der starken Verlärmung im Nahbereich der B 26 nur eine untergeordnete Bedeutung, stellt aber ein wichtiges Landschaftselement dar. Zu-

Die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes gegenüber dem Straßenausbau ist im vorliegenden Fall aufgrund der bereits bestehenden Straße gering, zumal keine neuen technischen Elemente wie Brücken und ähnliches geplant sind.

dem schirmt er das Industriegebiet fast zur Hälfte nach Süden hin optisch ab.

Die Empfindlichkeit landschaftstypischer Elemente wie Alleen, Baumreihen oder sonstiger markanter Gehölze gegenüber Verlust durch Rodung ist hoch.

Gesamtbetrachtet weist der Untersuchungsraum, mit Ausnahme des Industriegebietes einschließlich der Bahnanlage, folgende Bedeutung für das Landschaftsbild / Stadtbild und damit auch für die landschaftsgebundene Erholung auf:

- sehr hohe Bedeutung: Landschaftspark Schönbusch (außerhalb der Belastungszone)
- hohe Bedeutung: Waldfriedhof, Landschaftspark Schönbusch (innerhalb der Belastungszone = nördlicher Parkrand), Waldstreifen nördlich der B 26
- hohe Bedeutung: Pappelallee entlang der "Darmstädter Straße" ("Große Schönbuschallee")

2.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Südlich unmittelbar an die "Darmstädter Straße" anschließend befindet sich der Landschaftspark Schönbusch. Dieser steht komplett auf der Denkmalliste Teil A Baudenkmale Heft 71. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmalatlas) führt den Park einschließlich der "Kleinen Schönbuschallee" als Baudenkmal mit der Aktennummer D-6-61-000-249. Der Park ist darin wie folgt beschrieben:

Landschaftspark, im englischen Stil mit Wäldern, Wiesentälern und Gewässern, sowie klassizistischen Bauten und Staffagebauten, unter Carl Friedrich von Erthal angelegt; Hauptwerk von Emanuel Josef d'Herigoyen, unter Beteiligung von Graf Wilhelm von Sickingen und Friedrich Ludwig Sckell, ab 1775 bis um 1800; Siebold-Denkmal, errichtet von König Ludwig II. 1879/80 von Michael Wagmüller; Ruhebank 1777 von Centz; Kotzenbrünnchen um 1790; Aussichtsturm, Backsteinbau 1867 an der Stelle einer

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Fachwerkkonstruktion von 1788; Teufelsbrücke, Eisenkonstruktion 1875 die eine Holzbrücke von 1788 ersetzt; Rote Brücke 1784/85; Fischerhäuschen; Wacht, drei "Hirtenhäuschen 1785; Salettchen 1792; Dörfchen, Gruppe von fünf Häuschen um einen Ziehbrunnen 1788; Wirtschaftsgebäude 1783; Philosophenhaus um 1800; Freundschaftstempel 1799-1802; Speisesaal 1788-92; Tanzsaal um1800.

Nach Auskunft der Unteren Denkmalbehörde steht die "Darmstädter Straße" nicht auf der Denkmalliste. Die Denkmalbehörden planen jedoch zusammen mit der Stadt in nächster Zeit eine Denkmaltopographie zu erstellen, die offenbar die Denkmalliste, die übrigens die Denkmäler nicht abschließend auflistet, ablösen soll. In diesem Zusammenhang wird die "Darmstädter Straße" (Große Schönbuschallee) des Öfteren als "Kulturdenkmal" genannt.

Bodendenkmäler sind im Untersuchungsgebiet gem. den Internet-Informationen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (Bayerischer Denkmalatlas) nicht bekannt.

2.8 Wechselwirkungen

Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG sind die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter der Umwelt einschließlich der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Vor dem Hintergrund des derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstandes sind dem jedoch Grenzen gesetzt:

"Umfassende Ökosystemanalysen, die alle denkbaren Wechselwirkungen einbeziehen, sowie systemanalytische Prognosen von ökosystemaren Wirkungen (z.B. mathematische Simulationsmodelle) können aufgrund der fehlenden bzw. unzureichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über die ökosystemaren Wirkungszusammenhänge nicht in einer UVU erarbeitet werden und sind in der Regel auch nicht planungsrelevant und entscheidungserheblich. Sie sind unangemessen und nicht zumutbar (vgl. SPORBECK ET AL. 1997).

Im Rahmen dieser Untersuchung sind Wechselwirkungen bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter sowie der Ermittlung der Beeinträchtigungsrisiken für die Schutzgüter weitestgehend mit eingeflossen. So werden in dem hier gewählten Untersuchungsansatz letztlich nicht strikt voneinander getrennte Schutzgüter betrachtet, sondern be-

stimmte Funktionen des Naturhaushaltes, die sich einzelnen Schutzgütern zuordnen lassen, deren konkrete Ausprägung aber schutzgutübergreifend zu bestimmen ist.

Im Sinne des UVPG werden so bei der fachlichen Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt die schutzgutübergreifenden Wechselwirkungen mit den Standortfaktoren Boden, Grundwasser und Klima einbezogen. Dabei werden jeweils die rechtlichen Grundlagen, Schutzziele und Leitbilder des Schutzgutes angewandt, in dem die Wechselwirkung zum Tragen kommt.

Eine sorgfältige schutzgutbezogene Vorgehensweise in der UVU wird somit auch dem schutzgutübergreifenden Ansatz der UVP gerecht.

Räumlich abgrenzbare und hervorzuhebende "Wechselwirkungskomplexe" mit einem besonders ausgeprägten funktionalen Wirkungsgefüge werden durch diese Vorgehensweise sicher ermittelt. Es handelt sich dabei insbesondere um (vgl. SPORBECK ET AL. 1997):

- Auenkomplexe,
- naturnahe Bach- und Flusstäler,
- Stillgewässer und Verlandungszonen,
- Trocken- und Halbtrockenrasenkomplexe,
- naturnahe waldfreie Feuchtbereiche wie Niedermoore,
- naturnahe Wälder, vor allem Au- und Feuchtwälder, großflächige Laub- und Mischwälder.

Entsprechende Bereiche finden sich nicht im Einwirkungsbereich des Vorhabens.

BESCHREIBUNG DER MERKMALE DES VORHABENS, DES STANDORTS, UND DER GEPLANTEN MASSNAHMEN, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHEN WERDEN SOLL, SOWIE EINE BESCHREIBUNG GEPLANTER ERSATZMASSNAHMEN (§ 16 ABS. 1 NR. 3 UND 4 UVPG)

3.1 Vermeidung / Verminderung erheblicher Beeinträchtigungen

Verursacher von Eingriffen sind dazu verpflichtet, jegliche vermeidbare Beeinträchtigung zu unterlassen (§ 15 BNatSchG). Die Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen bezieht alle planerischen und technischen Möglichkeiten ein, die ohne Infragestellung der Vorhabensziele möglich sind.

Zum einen handelt es sich um Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell durch das Vorhaben gefährdeter Tierarten (V), zum anderen um Schutzmaßnahmen, vorwie-

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

gend Maßnahmen baulich-technischer Art (S), um Beeinträchtigungen von wertvollen Bäumen / Vegetationsbeständen durch das Vorhaben zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Vermeidungsmaßnahmen (Artenschutz)

V 1 – Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)

Gemäß § 39, Abs. 5 Satz 1 5 Nr. 2 BNatSchG bzw. Art. 16 BayNatSchG sind Baumfällarbeiten und die Rodung bzw. der Rückschnitt von Bäumen, Hecken, lebenden Zäunen, Feldgehölzen oder -gebüschen so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar, also außerhalb der Vegetationsperiode, erfolgt. Auf diese Weise werden v.a. Vögel (März bis September) und Säugetiere (Schutzzeiten für Fledermaus-Wochenstuben von Anfang Mai bis Ende August) in der Fortpflanzungszeit geschont.

V 2 – Kontrolle von potenziellen Fledermausquartieren

Im geplanten Baufeld befinden sich zwei Bäume, die potenzielle SommergQuartiere für Fledermäuse darstellen. Auch die abzureißenden Gebäude nördlich der B 26 bieten Fledermäusen potenzielle Quartierstrukturen, wenngleich dort bei der Kontrollbegehung am 18.10.2018 keine Hinweise auf eine (vergangene) Quartiernutzung festgestellt wurden. Aufgrund des geringen Stammdurchmessers der Höhlenbäume ist nicht von einer Nutzung als Winterquartier auszugehen. Im Rahmen der Baumfällungen bzw. der Gebäudeabrisse kann eine Tötung von übertagenden Fledermäusen nicht ausgeschlossen werden. Durch eine vorherige Kontrolle der Höhlenbäume auf Fledermausbesatz kann eine Tötung von Fledermäusen vermieden werden. Vor den Baumfällungen erfolgt im Zeitraum zwischen dem 15.09, und 15.10, eine Kontrolle der Baumhöhlen auf Fledermausbesatz. Werden keine Fledermäuse festgestellt, Nach der Kontrolle sind die Strukturen nach der Kontrolle fachgerecht zu verschließen, wodurch eine Besiedlung durch Fledermäuse bis zum Zeitpunkt der Baumfällung verhindert wird. Eine Fällung bzw. Sanierung darf dann erst nach Sicherstellung der Absenz der geschützten Tierarten erfolgen. Werden Fledermäuse festgestellt, darf der betroffene Baum inkl. der umgebenden Bäume (Festlegung durch die Umweltbaubegleitung vor Ort) bis zum Ausflug der betroffenen Tiere nicht gefällt werden. Die Höhle ist in diesem Fall so zu verschließen, dass ein Ausflug der betroffenen Tiere möglich ist, ein Wiedereinflug jedoch verhindert wird (reusenartiger Verschluss). Die Kontrolle hat zwischen dem 15.09. und dem 15.10. zu erfolgen. In diesem Zeitraum sind die Wochenstuben bereits aufgelöst, die Fledermäuse befinden sich i.d.R. jedoch noch nicht im Winterquartier. Die Tiere sind zu diesem Zeitpunkt noch mobil und nach einem Quartierverschluss /-verlust haben sie noch die Möglichkeit, Ausweichquartiere zu suchen.

Kurz vor Baubeginn sind im Rahmen der Umweltbaubegleitung eine Aktualisierung des Höhlenbaumbestandes sowie bedarfsweise Sicherungsmaßnahmen erforderlich.

Obwohl bei der Kontrollbegehung am 18.10.2018 keine Fledermäuse in den abzureißenden Gebäuden festgestellt wurden, ist unmittelbar vor dem Abriss im Rahmen einer Umweltbaubegleitung eine nochmalige Kontrollbegehung der Gebäude auf Fledermausbesatz durchzuführen, da bis zum tatsächlichen Beginn der Baumaßnahme eine Neuansiedelung nicht auszuschließen ist. Werden bei der Kontrolle Fledermäuse festgestellt, so ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Entweder ist mit dem Abriss bis zum Ausflug der Fledermäuse gewartet werden oder die betroffenen Fledermäuse sind fachgerecht durch einen Experten zu bergen.

V 3 – Aufhängung von Fledermaus- und Starenkästen Vogelnistkästen

Als Ersatz für den bau- und anlagenbedingten Verlust von zwei Höhlenbäumen sind in der näheren Umgebung des Eingriffsbereichs im Landschaftspark Schönbusch insgesamt sechs vier Fledermauskästen anzubringen, die jeweils der verlorengehenden Struktur entsprechen (Flachkästen für Spalten, Rundkästen für Höhlen). Zusätzlich sind die Stamm-/Astabschnitte der jeweils gefällten Höhlenbäume zu bergen und als Ausgleich an einem nahegelegenen Baum, der dies aus Sicht des Hochwasserschutzes und der Verkehrssicherung ermöglicht, anzubringen. Bei der Anbringung der Quartierhilfen sind

hierfür qualifizierte Fachkräfte bei der Standortwahl zu Rate zu ziehen. Das Anbringen der Fledermauskästen im Schönbusch-Park wurde bereits mit der Bayerischen Schlösserverwaltung abgestimmt (Telefonat mit Herrn Buchner am 22.03.2018).

Bauzeitliche Schutzzäune / Einzelbaumschutz

Es werden bauzeitliche Schutzzäune (S1) bzw. Einzelbaumschutz (S2) im Nahbereich empfindlicher Baum- und Strauchbestände errichtet. Hierdurch werden insbesondere Gefährdungen oder Schädigungen des Bodenaufbaus durch Befahrung oder unsachgemäße Ablagerung von Baumaterial und Aushub sowie Schäden an der Vegetation durch z.B. Verdichtung von Wurzeltellern, Stammverletzungen, Abreißen von Ästen etc. vermieden. Es sind auf insgesamt rd. 700 m Länge Schutzzäune sowie 23-fach Einzelbaumschutz vorgesehen.

Aufgrund der Lage im Grenzbereich zum Baufeld, jedoch außerhalb des eigentlichen Eingriffsbereichs, ist der Erhalt eines Höhlenbaumes (Robinie bei Bau-km 0+730) und damit der Erhalt eines natürlichen Fledermausquartieres anzustreben. Im Rahmen einer Umweltbaubegleitung ist der betroffene Baum zu kennzeichnen durch einen Einzelbaumschutz vor Beeinträchtigungen zu schützen (vor Beginn der Rodungsarbeiten).

Die nähere Beschreibung der Maßnahmen findet sich in Kap. 10.2 der Unterlage 12.1T.

3.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen (E: Ersatzmaßnahmen) werden im Folgenden kurz beschrieben (vgl. Maßnahmenplan Unterlage 12.3, Blatt 3T und 4T); die ausführliche Beschreibung ist den Maßnahmenblättern in Abschnitt 11 zu entnehmen.

E1 – Ersatzaufforstung: Im Stadtteil Damm erfolgt auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche auf rd. 0,42 ha eine Aufforstung zum Laubmischwald mit gestuftem Waldmantel und vorgelagertem Krautsaum. Dieser Waldmantel wird nicht nur zu den neuen, offenen Rändern aufgebaut, sondern auch zu den nördlich bis westlich angrenzenden Gehölzen, die bereits Saum- bzw. Waldmantelcharakter aufweisen. Zum Schutz vor Wildverbiss ist die Aufforstungsfläche zu umzäunen. Die konkrete Ausplanung der Aufforstung erfolgt durch die zuständige Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Maßnahme dient zum einen dem forstrechtlichen Ausgleich für die direkten Waldverluste entlang der "Darmstädter Straße" sowie für die indirekten Beeinträchtigungen des Restbestandes, der als schmaler Restbestand nicht mehr alle Waldfunktionen erfüllt und zudem einer erhöhten Gefährdung durch Rindensonnenbrand und Sturmwurf ausgesetzt ist.

Zum anderen stellt die Aufforstung eine Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus naturschutzfachlicher Sicht dar.

E2 – **Ersatzaufforstung:** Im Stadtteil Schweinheim, im Bereich des ehemaligen Truppenübungsplatzes der United States Army (Local Training Area), erfolgen nach teilweiser Entsiegelung von Flächen an drei Orten (E2-1, E2-2, E2-3) Aufforstungen zum Laubmischwald auf rd. 1,26 ha, je nach standörtlichen Gegebenheiten, sowie die Anlage einer kleinen Streuobstwiese. Zum Schutz vor Wildverbiss sind die Aufforstungsflächen und die Streuobstbäume zu umzäunen. Die konkrete Ausplanung der Aufforstungen erfolgt durch die zuständige Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Maßnahme dient, wie Maßnahmen E1, zum einen dem forstrechtlichen Ausgleich für die direkten Waldverluste entlang der "Darmstädter Straße" sowie für die indirekten Beeinträchtigungen des Restbestandes, der als schmaler Restbestand nicht mehr alle Waldfunktionen erfüllt und zudem einer erhöhten Gefährdung durch Rindensonnenbrand und Sturmwurf ausgesetzt ist.

Zum anderen stellt die Aufforstung eine Ersatzmaßnahme für die Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt aus naturschutzfachlicher Sicht dar.

3.3 Kompensation für die Beeinträchtigung streng geschützter Arten

Gem. den Aussagen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (s. Unterlage 12.4T) sind keine entsprechenden Maßnahmen erforderlich.

4 BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN NACHTEILI-GEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS (§ 16 ABS. 1 NR. 5 UVPG)

4.1 Schutzgut Menschen

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baufeldfreimachung ist der Abbruch von zwei Gebäuden notwendig. Da es sich jedoch um keine Wohngebäude, sondern um leerstehende Gewerbegebäude handelt, ist die Auswirkung als unerheblich zu betrachten.

Während der Bauphase können Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen auftreten. Neben den Emissionswirkungen kann

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

es auch zu einer vorübergehenden Beeinträchtigung durch die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die Baustelle kommen. Die landschaftsgebundene Erholung im Schönbuschpark kann durch die mit den Bautätigkeiten verbundenen Lärm- und Erschütterungswirkungen beeinträchtigt werden.

Die genannten Wirkungen sind jedoch vor dem Hintergrund der bestehenden Vorbelastung durch die B 26 und dem Verkehr im Industriegebiet nördlich der B 26 als unerheblich einzustufen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Wohn- und Wohnumfeldfunktion werden durch den Ausbau der B 26 nicht betroffen. Sicht- und Wegebeziehungen werden nicht beeinträchtigt. In den Landschaftspark Schönbusch wird nicht eingegriffen, so dass es auch zu keiner Auswirkung auf die Erholungsfunktion kommt.

Betriebsbedingte Wirkungen

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11.1) ergaben, dass an vier Büro- bzw. Wohngebäuden innerhalb des Hafengebietes die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV überschritten werden. Weiterhin kommt es an zwei Wohngebäuden am Waldfriedhof, einem kirchlichen Gebäude und einem Blumenladen zur Überschreitung der Immissionsgrenzwerte.

Unter Berücksichtigung der Gegebenheiten sind nur passive Schallschutzmaßnahmen (z.B. Schallschutzfenster oder Schalldämmlüfter) für die betroffenen Gebäude möglich. Welche Maßnahmen hierfür geeignet sind richtet sich nach der 24. BlmSchV und hängt vom Zustand und den Eigenschaften der betroffenen Gebäude ab.

Für den geplanten vierspurigen Ausbau der Darmstädter Straße (B 26) wurden im Rahmen der Umweltexpertise die Schallimmissionen für den Freiraum ermittelt, um eine Aussage über die Beeinträchtigung des südlich der B 26 gelegenen Erholungsgebietes "Park Schönbusch" durch die verkehrsbedingte Verlärmung zu erhalten. Da die 16. BlmSchV für Parkanlagen und Erholungsflächen keine Grenzwerte nennt, wurde hierfür hilfsweise der in der DIN 18 005 genannte Orientierungswert für Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen herangezogen. Dieser beträgt für den Tageszeitraum 55 dB(A) und wurde für den Freiraum in 2,0 m Höhe über Bodenniveau berechnet. Wie die Prognose für den 4-spurigen Ausbau ohne Schallschutzmaßnahmen zeigt (s. Unterlage 11), wird im Park Schönbusch dieser Orientierungswert bis zu einer Ent-

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

fernung von ca. 250 m von der B 26 überschritten. Die Überschreitung des Orientierungswertes wird als erheblich eingestuft.

Die detaillierten Ergebnisse der schalltechnischen Berechnung sind den Unterlage 11.1 und 15.2T zu entnehmen.

4.2 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Baubedingte Wirkungen

Für Baulogistikflächen (BE-Flächen, Baustraßen, Baufelder) ergeben sich verhältnismäßig geringe zusätzliche, über den anlagenbedingten Flächenbedarf hinaus gehende Flächeninanspruchnahmen (vgl. Vermeidung der Eingriffe in Tabu-Flächen, Kap. 4 der Unterlage 12.1T). Betroffen sind in erster Linie Feld- bzw. Siedlungsgehölze und Ruderalfluren. Aufgrund des geringen Umfangs in Höhe von rd. 200 m² sind die Auswirkungen als unerheblich zu beurteilen.

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es zum Verlust mehrerer alter Straßenbäume (Pyramidenpappeln) nördlich bzw. entlang der B 26; die Auswirkungen sind als erheblich zu betrachten.

Einträge luftgetragener Schadstoffe während der Bauphase durch Baustellenverkehr in Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Umfeld des Ausbauabschnittes werden aufgrund des Verdünnungseffektes und vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung als unerheblich betrachtet.

Anlagenbedingte Wirkungen

Im Zuge des Ausbaus der B 26 kommt es zu Verlusten von Vegetationsstrukturen, d.h. von Tier- und Pflanzenlebensräumen auf rd. 4,58 1,76 ha (ca. 0,71 ha Wald, 0,09 ha Straßenbegleitgehölz / Park- bzw. Grünanlage mit altem Baumbestand, 0,14 0,12 ha Saum / Staudenflur, 0,64 Straßenbegleitgrün, 0,03 0,20 ha Grünland, Sportanlagen und sonstige Strukturen). Die dauerhafte Beseitigung dieser Biotopstrukturen ist als erheblich zu betrachten.

Des Weiteren kommt es durch den Ausbau neben dem direkten Flächenverlust (s. oben) zum Verlust des Biotopwertes des verbleibenden Waldstreifens auf 0,52 ha infolge der Verkleinerung um über 50 % der ursprünglichen Waldfläche, mit ebenfalls erheblicher Auswirkung.

Die mit dem Straßenausbau verbundenen Zerschneidungswirkungen bzw. die mögliche Verstärkung der bestehenden Trenn- und Zerschneidungswirkung durch den 4-spurigen Ausbau der B 26 sind vor dem Hintergrund der bestehenden Zerschneidung unerheblich. Zudem ist die avifaunistische Beziehung zwischen dem verbleibendem

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Waldstreifen nördlich der B 26 und dem Park Schönbusch ohne Relevanz, zwischen dem Hauptfriedhof und dem Park Schönbusch bleibt sie nahezu unverändert.

Betriebsbedingte Wirkungen

Einträge luftgetragener Schadstoffe in Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Umfeld des Ausbauabschnittes der B 26 sind aufgrund des Verdünnungseffektes und vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung als unerheblich zu betrachten.

Das auf der Fahrbahn anfallende Oberflächenwasser wird, soweit möglich, breitflächig über die Bankette abgeleitet und wie im Bestand flächenhaft versickert. Abschnittsweise wird das anfallende Oberflächenwasser über eine parallel verlaufende Mulde zur Versickerung gebracht bzw. über Borde und Rinnen gefasst und dem Kanalnetz des Bayernhafens zugeführt. Erhebliche Auswirkungen durch Einträge wassergetragener Schadstoffe in Lebensräume von Tieren und Pflanzen im Umfeld der B 26 sind daher als unerheblich zu betrachten.

Bezüglich verkehrsbedingter Tierverluste durch Kollisionen ist gem. saP (Unterlage 12.4T) nicht von betriebsbedingten Wirkprozessen auszugehen, die über die vorhandene Vorbelastung der Bestandstrasse hinausgehen.

Ebenso sind visuelle und akustische Störungen der Lebensräume von Tieren unerheblich, da gem. saP (Unterlage 12.4T) nicht von betriebsbedingten Wirkprozessen auszugehen ist, die über die vorhandene Vorbelastung der Bestandstrasse hinausgehen.

4.3 Schutzgut Fläche

Baubedingte Wirkungen

Durch die baubedingte Inanspruchnahme ist teilweise ein Abschub des Oberbodens für Lagerflächen erforderlich, teilweise eine Überschüttung von Oberboden mit anderem Oberboden, eine Verdichtung von befahrenem Oberboden sowie die Zerstörung der auf diesen Flächen vorkommenden Vegetationsschicht.

Die komplette Erschließung der Baustellenbereiche der hier behandelten Verkehrsanlage erfolgt über das vorhandene Straßennetz der Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraßen sowie über die Trasse selbst, so dass kein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht.

Es ist möglich den Abschnitt der B 26 in zwei Bauabschnitten zu bauen. Der 1. Bauabschnitt umfasst den Neubauabschnitt der zukünftig stadtauswärts führenden Fahrstreifen. Der 2. Bauabschnitt umfasst den Ausbau der bestehenden B 26. Hierdurch ist nahezu keine zusätzliche, über den anlagenbedingten Flächenbedarf hinaus gehende Flächeninanspruchnahme (Vermeidung der Eingriffe in Tabu-Flächen, s. Kap. 6.2 und

10.2 der Unterlage 12.1T) erforderlich; lediglich 0,07 ha Fläche wird zusätzlich bauzeitlich beansprucht, hiervon sind 0,05 ha bereits versiegelt.

Anlagenbedingte Wirkungen

Die Anlage der Straße (Straßenfläche, Bankett, Böschungsflächen, Straßenanschlüsse) bewirkt eine dauerhafte Inanspruchnahme von Fläche, mit einem völligen (versiegelte) oder teilweisen (überbaute) Verlust der Bodenfunktionen, einem vollständigen Verlust der Biotoptypen und Habitaten und einer Veränderung des Landschaftsbildes durch den Bau technischer Einrichtungen.

Insgesamt sind folgende Wirkungen zu erwarten:

- rd. 3,64 ha Flächenverlust durch Versiegelung, hiervon rd. 1,45 ha bislang unversiegelte Flächen,
- rd. 0,72 ha Flächenverlust durch Überbauung (Erdbauwerke u.ä.), hiervon rd. 0,42 ha bislang unversiegelte Flächen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Es besteht kein betriebsbedingter Bedarf an Grund- und Boden.

Zusammenfassend stellt sich der durch die genannten Baumaßnahmen entstehende Bedarf an Grund und Boden bzw. der Verlust des Schutzgutes Fläche wie folgt dar (ohne bereits versiegelte oder teilversiegelte Flächen):

Gesamter Flächenbedarf (bislang unversiegelte Flächen) rd. 1,87 ha davon für befestigte Flächen (Fahrbahnen, Wege, etc.) rd. 1,45 ha davon für unbefestigte Flächen (Böschungen, Inselflächen, etc.) rd. 0,42 ha

Der Verlust bislang unversiegelter Fläche durch Versiegelung (Fahrbahnen, Bankett, Wege) auf rd. 1,45 ha ist als erhebliche Auswirkung zu betrachten.

4.4 Schutzgut Boden

Baubedingte Wirkungen

Im Zuge der Baufeldeinrichtung entsteht nahezu keine zusätzliche, über den anlagenbedingten Flächenbedarf hinausgehende Flächeninanspruchnahme (Vermeidung der Eingriffe in Tabu-Flächen, s. Kap. 6.2 und 10.2 der Unterlage 12.1T).

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Durch den Baustellenverkehr kann es zum Eintrag von Schadstoffen während der Bauphase in Böden im Umfeld der B 26 kommen. Dieser ist jedoch vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung unerheblich.

Havarien während des Baubetriebs können zu Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in Böden im Umfeld der B 26 führen. Diese werden jedoch unter der Voraussetzung der Beachtung einschlägiger Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 6 der Unterlage 12.1T) als unerheblich betrachtet.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch die Anlage der Straße (einschl. Parkplätze) kommt es zu Verlusten von natürlichen Böden (Wald) auf 0,72 ha Fläche sowie von anthropogen überprägten Böden auf rd. 0,73 ha Fläche durch Bodenversiegelung. Betroffen hiervon sind der Waldstreifen, Gehölzstreifen, Wiese und Ruderalflur nördlich B 26 sowie Verkehrsbegleitgrün entlang B 26.

Betriebsbedingte Wirkungen

Durch die Emission von Kfz-Abgasen, Reifen- und Bremsabrieb, Schmiermittel, Streusalz, etc. werden über die Verfrachtung mit der Luft oder über das Straßenwasser Schadstoffe in die angrenzenden Böden eingetragen. Der überwiegende Teil dieser Schadstoffe wird im Nahbereich der Straßen abgelagert. Hierbei sind die Einträge luftgetragener Schadstoffe in Böden vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung durch die B 26 als unerheblich zu betrachten. Einträge wassergetragener Schadstoffe in Böden sind ebenfalls als unerheblich zu betrachten, da sich durch den Ausbau der B 26 keine wesentliche Änderung gegenüber dem Jetztzustand ergibt.

4.5 Schutzgut Wasser

Baubedingte Wirkungen

Durch Baustellenverkehr kann es zum Eintrag von Schadstoffen in Grund- und Oberflächenwasser im Umfeld der B 26 während der Bauphase kommen. Vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung durch die bestehende B 26 ist dieser jedoch als unerheblich zu betrachten.

Havarien während des Baubetriebs können zu Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser im Umfeld der B 26 führen; diese sind jedoch unerheblich unter der Voraussetzung der Beachtung einschlägiger Vermeidungsund Verminderungsmaßnahmen (s. Kap. 6 der Unterlage 12.1T).

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

Anlagenbedingte Wirkungen

Es sind keine Eingriffe in den Grundwasserkörper zu erwarten. Ebenso ist mit keiner erheblichen Verringerung der Grundwasser-Neubildung zu rechnen (Versickerung des Oberflächenwassers).

Oberflächengewässer sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die bestehende Überlaufleitung des "Unteren Sees Schönbusch", die bei ca. Bau-km 0+560 unter der B 26 nach Norden verläuft, wird den neuen Verhältnissen angepasst.

Betriebsbedingte Wirkungen

Einträge luft- und wassergetragener Schadstoffe in Oberflächengewässer und Grundwasserim Umfeld der B 26 sind vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung als unerheblich zu betrachten. Zudem erfolgt die Entwässerung des Straßenkörpers entsprechend den heutigen Anforderungen einer Minimierung der Umweltbeeinträchtigungen. Grundwasserbeeinträchtigungen können prinzipiell bei Unfällen mit einem Abfließen wassergefährdender Stoffe (Tanklastzüge, Gefahrguttransporte) in Bereichen mit oberflächennahem Grundwasser entstehen. Diese Gefahr besteht bereits derzeit.

4.6 Schutzgut Luft und Klima

Baubedingte Wirkungen

Potenzielle Einträge luftgetragener Schadstoffe während der Bauphase durch Baustellenverkehr in das Umfeld der B 26 werden aufgrund des Verdünnungseffektes sowie vor dem Hintergrund der hohen Vorbelastung als unerheblich betrachtet.

Anlagenbedingte Wirkungen

Durch den Ausbau der B 26 kommt es zum Verlust klimawirksamer Waldflächen auf rd. 0,71 ha. Da hiervon rund die Hälfte des Waldstreifens nördlich B 26 betroffen ist und im Umfeld keine Ersatzpflanzungen möglich sind, ist der Verlust als erheblich zu betrachten.

Betriebsbedingte Wirkungen

Zwischen Prognosenullfall 2030 (2-streifig) und Planfall 2030 (4-streifig) führt die mit dem Ausbau einhergehende Verbesserung der Verkehrsqualität (weniger Stop&Go etc., höhere Durchschnittsgeschwindigkeit) dazu, dass die Zusatzbelastung aus der B 26 (rechnerisch) sogar abnimmt; dies betrifft auch den Schönbuschpark. Das erhöhte Verkehrsaufkommen wird somit durch die Verbesserungen in der Verkehrsqualität zumindest kompensiert (s. Unterlage 15.2T).

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

4.7 Schutzgut Landschaft

Baubedingte Wirkungen

Baubedingt kommt es zur Rodung stadtbildprägender, überwiegend alter Bäume, vorwiegend alte Pyramidenpappeln, im Wesentlichen nördlich der B 26; es handelt sich um erhebliche Auswirkungen.

Anlagenbedingte Wirkungen

Dauerhafte Verluste landschaftsprägender Strukturen ergeben sich auf rd. 0,91 ha, bei denen es sich v.a. um den Waldstreifen nördlich der B 26, zu einem kleinen Teil um sonstige Gehölzstrukturen nördlich der B 26 handelt. Die Auswirkungen sind als erheblich zu betrachten.

Die visuelle Beeinträchtigung der Landschaft durch 4 anstelle der bisherigen 2 Fahrspuren ist unerheblich vor dem Hintergrund der Bestandsstraße und der landschaftlichen Einbindung (Ersatz-Baumpflanzungen).

Betriebsbedingte Wirkungen

Prinzipiell sind visuelle Störungen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen denkbar. Da sich aber keine wesentliche Änderung gegenüber dem Jetztzustand ergibt, sind betriebsbedingte Auswirkungen jedoch unerheblich.

4.8 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Der Ausbau der B 26 (Darmstädter Straße) greift nicht, mit Ausnahme weniger Quadratmeter, in den Landschaftspark Schönbusch ein. Durch den Wegfall der ursprünglich (2011) geplanten Schutzwand kann der Eingriff in den Park vermieden werden. Der eigentliche Straßenbau erfolgt auf der Hafenseite.

Bodendenkmäler sind im Ausbaubereich nicht bekannt und werden nach Auskunft des Landesamtes für Denkmalpflege auch nicht vermutet.

Die stadtbildprägende Baumallee – die nicht unter Denkmalschutz steht – wird durch die vorgesehene Planung bestmöglich erhalten.

4.9 Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen räumlich benachbarten bzw. getrennten Ökosystemen sowie zwischen Landschaftsstruktur und Landschaftsfunktionen werden ausführlich bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit und Landschaft behandelt und hier

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

nicht weiter ausgeführt. Insoweit wird auf die Abhandlungen der entsprechenden Schutzgüter verwiesen.

UBERSICHT ÜBER ANDERWEITIGE GEPRÜFTE LÖSUNGSMÖGLICHKEITEN UND ANGABE DER WESENTLICHEN AUSWAHLGRÜNDE UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER JEWEILIGEN UMWELTAUSWIRKUNGEN (§ 16 ABS. 1 NR. 6 UVPG)

Da es sich um den vierspurigen Ausbau einer bestehenden Straße und nicht um einen Straßenneubau handelt, wurden keine Trassenvarianten beurteilt.

Allerdings lagen der Ausbauplanung Zwangspunkte zugrunde, die sich aus der vorherrschenden Nutzung der angrenzenden Gebiete ergeben. Dies sind einerseits die Anlagen der Hafenbahn, die intensiv gewerblich genutzten Flächen im Hafengelände und andererseits der Naherholungsbereich des Landschaftsparks Schönbusch mit den angrenzenden Sportanlagen.

Als Hauptzwangspunkte sind die Belange des Landschafts- und Denkmalschutzes im Bereich des Landschaftspark Schönbusch sowie städtebauliche Belange anzusehen.

Im Einzelnen sind dies:

- Anschluss Hafenzufahrt "West" an den "Stockstädter Weg"
- Trafostation/Blumengeschäft am Waldfriedhof
- die Gas-Druckregel- und Messanlage der AVG am Knoten "Hafen West"
- Gashochdruckleitung
- Anschluss Hafenzufahrt "Mitte" an die "Hafenkopfstraße"
- Gewerbebetriebe
- Einmündung Zufahrtsstraße Schönbusch
- Flurstücksgrenze Landschaftspark Schönbusch
- Eisenbahnbrücke der Hafenbahn
- Allee mit Sichtachse Schloss Johannisburg

Ein weiterer Zwangspunkt war die Beachtung der "Funktion" der Darmstädter Straße als historische Sichtachse. Die heutige B 26 verläuft im vorliegenden Entwurfsabschnitt mit geringer Längsneigung nahezu auf einer Geraden. Die Trassierung ist auf die historische Sichtachse aus Richtung Darmstadt kommend auf das Aschaffenburger Schloss und den damit verbundenen Alleencharakter der Straße ("Große Schönbuschallee") auszurichten. D.h., die beiden stadteinwärts gerichteten Fahrstreifen der Ausbaustrecke müssen weitestgehend auf der bestehenden Fahrbahn der B 26 verlaufen.

Ausbau der Knotenpunkte "Hafen West" und "Hafen Mitte" in Aschaffenburg

BESCHREIBUNG DER METHODEN ODER NACHWEISE ZUR ERMITTLUNG ERHEBLICHER UMWELTAUSWIRKUNGEN SOWIE SCHWIERIGKEITEN, DIE BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN AUFGETRETEN SIND (ANLAGE 4, NR. 12 UVPG)

Die vorliegende Umweltverträglichkeitsuntersuchung orientiert sich am UVPG. Laut § 2 dieses Gesetzes umfasst die Umweltverträglichkeitsprüfung die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Dabei werden die Auswirkungen des Vorhabens verbal-argumentativ abgehandelt. Die Bestandsbewertung für die Schutzgüter erfolgt zumeist in einer dreistufigen ordinalen Skala (Funktionale Werte: gering, mittel und hoch). Vorbelastungen und Empfindlichkeiten der Schutzgüter werden berücksichtigt und verbal-argumentativ zur Gesamtbewertung zusammengeführt und einzelfallbezogen beschrieben und begründet. Für die Auswertung wird u.a. auf die Faunistische Bestandsaufnahme und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (Unterlage 12.4T), auf den LPB (Unterlage 12.1T) sowie auf die schalltechnische Untersuchung (Unterlage 11.1) und die Umweltexpertise (Unterlage 15.2T) zurückgegriffen.

Datengrundlage bilden die Auswertung vorhandener amtlicher und sonstiger Daten, die Biotop- und Nutzungstypenkartierung gem. Biotopwertliste (IFUPLAN 2017) und die faunistische Kartierungen (PGNU 2010 und 2018).

Während der Bearbeitung traten keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben auf.

7 REFERENZLISTE UND QUELLENANGABEN (ANLAGE 4, NR. 12 UVPG)

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LfU) (2017): Lufthygienischer Jahresbericht 2016. Konzeption und Text LfU, Referat 24. Stand Dezember 2017

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR LANDESENTWICKLUNG UND UM-WELTFRAGEN (Hrsg.) (1999): Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), Stadt Aschaffenburg

BAYERISCHES STAATSMINISTERUM FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN (1993): Waldfunktionsplan Regierungsbezirk Unterfranken - Waldfunktionskarte Landkreis und kreisfreie Stadt Aschaffenburg, 1:50 000. Würzburg

BMVBS - BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR (1998): Musterkarten für die einheitliche Gestaltung Landschaftspflegerischer Begleitpläne im Straßenbau (Musterkarten LBP)

IFUPLAN (2017): Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach BayKompV mit Fachbericht

TEAM 4 LANDSCHAFTS + ORTSPLANUNG (2008): Landschaftsplan Stadt Aschaffenburg. Entwurf Januar 2008

LfU Bayern (Hg.) (2014). Biotopwertliste zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV).

MÜLLER-WESTERMEIER, G. (1990): Klimadaten der Bundesrepublik Deutschland Zeitraum 1951 - 1980, Selbstverlag des Deutschen Wetterdienstes. Offenbach

OBERMEYER PLANEN + BERATEN (2018): Umweltexpertise - Ausbau B 26 Darmstädter Straße Aschaffenburg

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2014): Vollzugshinweise zur Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vom 7. August 2013 für den staatlichen Straßenbau – Vollzugshinweise Straßenbau –

PGNU (2018): Faunistische Bestandserfassung und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des geplanten Ausbaus der B 26 in Aschaffenburg

PGNU (2010): Faunistische Bestandsaufnahme und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Rahmen des Ausbaus der B 26 in Aschaffenburg

PLAN² (2000): Klimafunktionskarte der Stadt Aschaffenburg

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN (2001): Gewässergütekarte 2001, Regierungsbezirk Unterfranken. Veröffentlicht im Internet unter:

http://www.regierung.unterfranken.bayern.de/imperia/md/content/regufr/umweltundlandesentwicklung/16.pdf

REGIONALER PLANUNGSVERBAND BAYERISCHER UNTERMAIN (Hrsg.) (2017): Regionalplan Region Bayerischer Untermain, Aktuelle Lesefassung, Stand: 10. Oktober 2017 (Neueste integrierte Fortschreibung: 13. Verordnung zur Änderung des Regionalplans, in Kraft getreten am 10. Oktober 2017)